

a) Es liegt zwar der Verdacht einer *bestimmten* strafbaren Handlung vor, und der Anzeigerstatter bezeichnet eine *bestimmte* Person als Täter, aber der Verdacht gegen diese Person kann nicht durch objektive Momente gestützt werden.

b) Eine bestimmte Person wird zwar als Täter bekannt, aber es bestehen berechnigte Zweifel am Vorliegen einer strafbaren Handlung.

c) Es liegen Hinweise auf eine strafbare Handlung vor, nicht aber auf eine *bestimmte* Person als Täter.<sup>35</sup>

Von der strafprozessualen Seite her interessiert vor allem, daß auch die Anordnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens „zur Klärung eines Sachverhalts“ eine Anordnung im Sinne des § 106 StPO ist. Sie setzt daher wie jede Anordnung gemäß § 106 StPO den begründeten Verdacht einer Straftat voraus. Auf keinen Fall darf dabei das gemäß § 106 StPO erforderliche Prüfungsstadium umgangen werden. Der Anordnung muß vielmehr eine ebenso verantwortungsbewußte und kritische Prüfung des Sachverhalts vorausgehen wie der Einleitung jedes anderen Ermittlungsverfahrens. Die Anordnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens „zur Klärung eines Sachverhalts“ ist, wenn sie richtig angewandt wird, ein Mittel, ungerechtfertigte Beschränkungen verfassungsmäßiger Grundrechte der Bürger zu verhindern.

## 2. Die Nichtanordnung des Ermittlungsverfahrens

Ergibt die im Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens durchgeführte Überprüfung der Anzeige oder des zur Kenntnis der Organe der Strafrechtspflege gelangten Sachverhalts nicht den Verdacht eines Verbrechens, ist vom Staatsanwalt oder vom Leiter des Untersuchungsorgans die Nichteinleitung, richtiger die Ablehnung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens auf der gesetzlichen Grundlage des § 106 StPO schriftlich zu verfügen.

### V. Das Absehen von Untersuchungen

Soweit die Information im Sinne des § 102 StPO eine Übertretung betrifft und die Nachprüfung ergibt, daß das Interesse des werktätigen Volkes eine Strafverfolgung wegen dieser Handlung nicht erfordert, ist nicht gemäß § 106 StPO die Nichteinleitung des Ermittlungsverfahrens

35. Diese Einteilung geben Rose/Krüger, ebenda.